

REWAG Regensburger Energie- und Wasserversorgung AG & Co KG

- REWAG -

Allgemeine Preise für die Ersatzversorgung mit Strom

gültig ab 1. April 2026

Ersatzversorgung

Im Energiewirtschaftsgesetz (EnWG) vom 13. Juli 2005 ist die „Ersatzversorgung mit Energie“ geregelt. Von Ersatzversorgung wird gesprochen, wenn ein Kunde aus dem Niederspannungsnetz Energie bezieht, ohne dass dieser Bezug einer Lieferung oder einem bestimmten Liefervertrag zugeordnet werden kann, d.h. Strombezug ohne Liefervertrag. Die Ersatzversorgung wird vom Grundversorger durchgeführt.

Grundversorger

Grundversorger nach § 36 Absatz 1 EnWG ist jeweils das Energieversorgungsunternehmen, das die meisten Haushaltskunden in einem Netzgebiet der allgemeinen Versorgung beliefert.

Haushaltskunden gemäß Energiewirtschaftsgesetz

Bei den Allgemeinen Preisen für die Ersatzversorgung mit Strom wird in Haushaltskunden und Nicht-Haushaltskunden unterschieden. Als Haushaltskunden gelten gemäß Energiewirtschaftsgesetz Letztverbraucher, die Energie überwiegend für den Eigenverbrauch im Haushalt oder für den einen Jahresverbrauch von 10.000 Kilowattstunden nicht übersteigenden Eigenverbrauch für berufliche, landwirtschaftliche oder gewerbliche Zwecke kaufen.

Stromlieferung

Die Stromlieferung erfolgt in Form eines Rechtsverhältnisses nach §38 EnWG Abs.1 durch den Grundversorger und bedarf keines gesonderten schriftlichen Vertragsabschlusses. Der Kunde wird über den Beginn der Ersatzversorgung schriftlich informiert. Im Übrigen gelten die Bestimmungen der Stromgrundversorgungsverordnung (StromGVV).

Laufzeit der Ersatzversorgung

Die Ersatzversorgung endet gemäß §38 Abs. 2 Satz 1 EnWG mit dem Zeitpunkt, ab dem der Kunde aufgrund eines anderen Liefervertrages beliefert wird, jedoch spätestens drei Monate nach Beginn der Ersatzversorgung.

Allgemeine Bestimmungen

Diese Preise der Ersatzversorgung Strom treten mit Wirkung ab 1. April 2026 in Kraft. Änderungen der Preise der Ersatzversorgung Strom werden im Internet unter www.rewag.de bekannt gegeben und zum jeweiligen Termin wirksam.

1 Haushaltskunden

Für die Ersatzversorgung von Haushaltskunden nach § 38 Abs. 2 des EnWG gelten die auf der Homepage der REWAG hierfür veröffentlichten Preise sowie die Stromgrundversorgungsverordnung - StromGVV mit den jeweils dazugehörenden ergänzenden Bestimmungen.

2 Nicht-Haushaltskunden ohne Leistungsmessung

	Nettopreise (ohne Umsatzsteuer)	Bruttopreise (mit Umsatzsteuer)
2.1 ohne Schwachlastregelung		
mit einem Jahresstromverbrauch bis zu 3.500		
1. Verbrauchspreis	28,49 ct/kWh	33,90 ct/kWh
2. fester Leistungspreis	75,11 €/Jahr	89,38 €/Jahr
3. Messpreise	Siehe unter Ziffer 2.3	siehe unter Ziffer 2.3
mit einem Jahresstromverbrauch über 3.500 kWh/Jahr		
1. Verbrauchspreis	29,40 ct/kWh	34,99 ct/kWh
2. fester Leistungspreis	44,76 €/Jahr	53,26 €/Jahr
3. Messpreise	Siehe unter Ziffer 2.3	siehe unter Ziffer 2.3
2.2 mit Schwachlastregelung		
mit einem Jahresstromverbrauch bis zu 3.500		
1. Verbrauchspreise		
- in der Hochtarifzeit (HT)	28,95 ct/kWh	34,45 ct/kWh
- in der Niedertarifzeit (NT)	24,97 ct/kWh	29,71 ct/kWh
2. fester Leistungspreis	75,11 €/Jahr	89,38 €/Jahr
3. Messpreise	siehe unter Ziffer 2.3	siehe unter Ziffer 2.3
mit einem Jahresstromverbrauch über 3.500 kWh/Jahr		
1. Verbrauchspreise		
- in der Hochtarifzeit (HT)	30,47 ct/kWh	36,26 ct/kWh
- in der Niedertarifzeit (NT)	24,97 ct/kWh	29,71 ct/kWh
2. fester Leistungspreis	44,76 €/Jahr	53,26 €/Jahr
3. Messpreise	siehe unter Ziffer 2.3	siehe unter Ziffer 2.3
2.3 Messpreis (Anteil Anschlussnutzer)		
Konventioneller Zähler		
Eintarif	12,72 €/Jahr	15,14 €/Jahr
Zweitarif inkl. Schaltgerät	34,32 €/Jahr	40,84 €/Jahr
Wandler	27,48 €/Jahr	32,70 €/Jahr
Prepaymentzähler	60,00 €/Jahr	71,40 €/Jahr
Moderne Messeinrichtung (mME)	21,01 €/Jahr	25,00 €/Jahr
Intelligentes Messsystem (iMS)		
0 bis 6.000 kWh/Jahr	25,21 €/Jahr	30,00 €/Jahr
6.001 bis 10.000 kWh/Jahr	33,61 €/Jahr	40,00 €/Jahr
10.001 bis 20.000 kWh/Jahr	42,02 €/Jahr	50,00 €/Jahr
20.001 bis 50.000 kWh/Jahr	92,44 €/Jahr	110,00 €/Jahr
50.001 bis 100.000 kWh/Jahr	117,65 €/Jahr	140,00 €/Jahr
> 100.001 kWh/Jahr	gemäß der Veröffentlichungen des Netzbetreibers auf www.regensburg-netz.de	
Entnahme mit Lastgangzählung		
Schaltgerät/Tarifschaltung bei mME/iMS	21,60 €/Jahr	25,70 €/Jahr
2.4 Stromsteuer		
Die Verbrauchspreise nach Ziffer 2.1 und 2.2 enthalten die Stromsteuer von 2,05 ct/kWh.		

2.5 Konzessionsabgabe

Die Verbrauchspreise nach Ziffer 2.1 und 2.2 enthalten Konzessionsabgaben, die an die jeweilige Gemeinde abgeführt werden. Die Höchstsätze der Konzessionsabgaben betragen gemäß § 2 Abs. 2 Ziff. 1 der Verordnung über Konzessionsabgaben für Strom und Gas (Konzessionsabgabenverordnung-KAV) vom 9. Januar 1992 für Stromlieferungen nach der Schwachlastregelung 0,61 ct/kWh, für sonstige Stromlieferungen 1,99 ct/kWh in Regensburg und 1,32 ct/kWh in anderen Gemeinden. Vereinbarungen mit den Gemeinden, dass keine oder niedrigere Konzessionsabgaben gezahlt werden, genießen Vorrang. Die Verbrauchspreise werden dann entsprechend herabgesetzt.

2.6 Kraft-Wärme-Kopplungsgesetz und weitere Umlagen

Die Verbrauchspreise nach Ziffer 2.1 und 2.2 enthalten die Belastungen aus der vom Netzbetreiber erhobenen KWKG-Umlage nach § 12 EnFG, der Umlage nach § 19 Abs. 2 StromNEV, ab 01.01.2025 dem Aufschlag für besondere einspeiseseitige Netznutzung nach der Festlegung der BNetzA (Az. BK8-24-001-A), der Wasserstoffumlage nach § 118 Abs. 6 Satz 9 bis 11 EnWG, der Offshore-Netzumlage nach § 17f EnWG i. V. m. § 12 EnFG. Die Wasserstoffumlage wird derzeit in die Umlage nach § 19 StromNEV eingerechnet. Der Aufschlag für besondere einspeiseseitige Netznutzung kann nach der Festlegung der BNetzA (Az. BK8-24-001-A) ab dem 01.01.2025 erhoben und gemeinsam mit der § 19 StromNEV-Umlage als Aufschlag für besondere Netznutzung abgerechnet werden.

2.7 Umsatzsteuer

Die Bruttopreise nach Ziffer 2.1 bis 2.3 enthalten die gesetzliche Umsatzsteuer in der derzeit geltenden Höhe (ab 01.01.2021: 19 %). Sie sind auf zwei Stellen hinter dem Komma gerundet. Bei der Rechnungsstellung werden die Nettopreise zugrunde gelegt; die Umsatzsteuer wird auf den Nettobetrag der Rechnung erhoben.

* Bei Kundenanlagen mit Prepaymentzähler gelten unabhängig vom tatsächlich festgestellten Jahresverbrauch die Preise der Kategorie bis 3.500 kWh/Jahr

3 Nicht-Haushaltskunden mit Leistungsmessung in Niederspannung

Die Berechnung für die Lieferung elektrischer Energie aus dem Niederspannungsnetz im Rahmen der Ersatzversorgung an Nicht-Haushaltskunden mit Leistungsmessung setzt sich aus folgenden Preisbestandteilen zusammen:

3.1 Leistungspreis für die Monatshöchstleistung **19,35 €/kW**
Als Monatshöchstleistung gilt der höchste innerhalb eines Abrechnungsmonats über eine Messperiode von 15 Minuten gemessene Mittelwert der Wirkleistung.

3.2 Wirkarbeitspreise

HT-Zeit **20,37 ct/kWh**
NT-Zeit **18,57 ct/kWh**
Tarifzeiten

Als HT-Zeiten gelten:

	Montag – Freitag	an Samstagen
Oktober - März	6:00 - 22:00 Uhr	6:00 - 13:00 Uhr
April - Sept.	6:00 - 18:00 Uhr	

Als NT-Zeiten gelten alle übrigen Stunden einschließlich der in Regensburg geltenden gesetzlichen Feiertage. Sie gilt für mitteleuropäische Zeit und kann entsprechend den Belastungsverhältnissen der REWAG geteilt oder verändert werden.

3.3 Messpreis **70,00 €/Monat**

Der Messpreis für die Bereitstellung, Überwachung und Unterhaltung der Standard-Messeinrichtung des Netzbetreibers bzw. Messstellenbetreibers, der erforderlichen Steuereinrichtung zur HT-/NT-Umschaltung inkl. Ablesung und Abrechnung pro Messstelle.

3.4 Steuern, Abgaben und weitere Preisbestandteile

Die Preise verstehen sich rein netto inkl. Netzentgelte und Konzessionsabgaben zuzüglich der vom Netzbetreiber erhobenen KWKG-Umlage nach § 12 EnFG, der Umlage nach § 19 Abs. 2 StromNEV, ab 01.01.2025 dem Aufschlag für besondere einspeiseseitige Netznutzung nach der Festlegung der BNetzA (Az. BK8-24-001-A), der Wasserstoffumlage nach § 118 Abs. 6 Satz 9 bis 11 EnWG, der Offshore-Netzumlage nach § 17f EnWG i. V. m. § 12 EnFG sowie der Stromsteuer. Die Wasserstoffumlage wird derzeit in die Umlage nach § 19 StromNEV eingerechnet. Der Aufschlag für besondere einspeiseseitige Netznutzung kann nach der Festlegung der BNetzA (Az. BK8-24-001-A) ab dem 01.01.2025 erhoben und gemeinsam mit der § 19 StromNEV-Umlage als Aufschlag für besondere Netznutzung abgerechnet werden. Zusätzlich fällt auf die Preisbestandteile die Umsatzsteuer in der jeweils geltenden Höhe an.

Die vorgenannten Steuern und Aufschläge werden zusätzlich in Rechnung gestellt. Ändern sich die veröffentlichten Werte, passen sich die genannten Aufschläge automatisch an und werden ab dem Folgemonat bei den Verbrauchsabrechnungen berücksichtigt. Bei Inkrafttreten eines Nachfolgegesetzes erfolgt eine entsprechende Anpassung.

Anlage 1 zu den Allgemeinen Preisen für die Ersatzversorgung mit Strom, Erläuterung der Preiszusammensetzung Ausweisung der staatlich und regulatorisch veranlassten Preisbestandteile nach §2 Abs. 3 StromGVV

Preise für die Ersatzversorgung mit Strom

gültig ab 1. April 2026

Für Nicht-Haushaltskunden ohne Leistungsmessung					
ohne Schwachlastregelung nach Ziffer 2.1			mit Schwachlastregelung nach Ziffer 2.2		
mit einem Jahresstromverbrauch bis 3.500 kWh/Jahr		über 3.500 kWh/Jahr	mit einem Jahresstromverbrauch bis 3.500 kWh/Jahr		über 3.500 kWh/Jahr
			Hochtarifzeit	Niedertarifzeit	
Verbrauchspreis pro verbrauchte Kilowattstunde	33,90 Cent	34,99 Cent	34,45 Cent	29,71 Cent	36,26 Cent
Fester Leistungspreis pro Jahr	89,38 Euro	53,26 Euro	89,38 Euro	50,71 Euro	53,26 Euro
Messpreis (Moderne Messeinrichtung) pro Jahr	25,00 Euro	25,00 Euro	50,71 Euro	50,71 Euro	50,71 Euro

Für Nicht-Haushaltskunden mit Leistungsmessung in Niederspannung nach Ziffer 3	

Erläuterungen zu der Zusammensetzung des Allgemeinen Preises und zu den tatsächlich einfließenden Kostenbelastungen

Im Endpreis sind 19% Umsatzsteuer enthalten (Mehrwertsteuer). Der Allgemeine Preis vor Umsatzsteuer (netto) beträgt

	28,49 Cent	29,40 Cent	28,95 Cent	24,97 Cent	30,47 Cent	24,97 Cent
Verbrauchspreis pro verbrauchte Kilowattstunde	28,49 Cent	29,40 Cent	28,95 Cent	24,97 Cent	30,47 Cent	24,97 Cent
Fester Leistungspreis pro Jahr	75,11 Euro	44,76 Euro	75,11 Euro	42,61 Euro	44,76 Euro	42,61 Euro
Messpreis (Moderne Messeinrichtung) pro Jahr	21,01 Euro	21,01 Euro	42,61 Euro	42,61 Euro	42,61 Euro	42,61 Euro

	Hochtarifzeit	Niedertarifzeit
Verbrauchspreis pro verbrauchte Kilowattstunde	20,37 Cent	18,57 Cent
Leistungspreis je Kilowatt pro Jahr	148,20 Euro	840,00 Euro
Messpreis pro Jahr		

In den Netto-Endpreis fließen ein:

	Cent/kWh	Euro/Jahr	Cent/kWh	Euro/Jahr	Cent/kWh	Cent/kWh	Euro/Jahr	Cent/kWh	Cent/kWh	Euro/Jahr
Stromsteuer	2,05		2,05		2,05	2,05		2,05	2,05	
Konzessionsabgabe (Wegenutzungsentgelt an Gemeinden) ¹	1,67		1,67		1,67	0,61		1,67	0,61	
KWK-Umlage	0,446		0,446		0,446	0,446		0,446	0,446	
Aufschlag für besondere Netznutzung (bis 2024: §19 StromNEV-Umlage)	1,559		1,559		1,559	1,559		1,559	1,559	
Offshore-Netzumlage	0,941		0,941		0,941	0,941		0,941	0,941	
Wasserstoffumlage nach §118 Abs. 6 Satz 9-11 EnWG	0,000		0,000		0,000	0,000		0,000	0,000	
Als Entgelte des Netzbetreibers fließen ein:										
Netzentgelt pro verbrauchte Kilowattstunde	5,05		5,05		5,05	5,05		5,05	5,05	
Verbrauchsunabhängiger Grund- und Abrechnungspreis Netz		70,00		70,00			70,00			70,00
Messstellenbetrieb		21,01		21,01			42,61			42,61
Saldo der genannten einfließenden Kostenbelastungen:	11,716	91,01	11,716	91,01	11,716	10,656	112,61	11,716	10,656	112,61

	Cent/kWh	Cent/kWh	Euro/Jahr
Stromsteuer	0,000	0,000	
Konzessionsabgabe (Wegenutzungsentgelt an Gemeinden)	0,11	0,11	
Aufschlag nach Kraft-Wärme-Kopplungsgesetz	0,000	0,000	
Umlage nach §19 Absatz 2 der Stromnetzentgeltverordnung	0,000	0,000	
Umlage nach §17f Absatz 5 des Energiewirtschaftsgesetzes	0,000	0,000	
Wasserstoffumlage nach §118 Abs. 6 Satz 9-11 EnWG	0,000	0,000	
Netzentgelt pro verbrauchte Kilowattstunde	6,53	6,53	
Leistungspreis Netz je Kilowatt			17,53
Messstellenbetrieb (wenn vom Netzbetreiber durchgeführt)			333,75
Saldo	6,64	6,64	

Rechnerisch ergibt sich damit als Ersatzversorgeranteil für die vom Grundversorger erbrachten Leistungen (Beschaffung und Vertrieb):

	Cent/kWh	Euro/Jahr	Cent/kWh	Euro/Jahr	Cent/kWh	Cent/kWh	Euro/Jahr	Cent/kWh	Cent/kWh	Euro/Jahr
am Verbrauchspreis pro verbrauchte Kilowattstunde	16,77		17,68		17,23	14,31		18,75	14,31	
am verbrauchsunabhängigen Leistungs-/Messpreis		5,11		-25,24			5,11			-25,24

¹ durchschnittliche Konzessionsabgabe über das Grundversorgungsgebiet

	Cent/kWh	Cent/kWh	Euro/Jahr
am Verbrauchspreis pro verbrauchte Kilowattstunde	13,73	11,93	
am Leistungspreis pro Kilowatt			130,67
am verbrauchsunabhängigen Messpreis			506,25

Inhaltliche Erläuterung der Preisbestandteile

Stromsteuer	Eine durch das Stromsteuergesetz / Energiesteuergesetz geregelte Steuer auf den Energieverbrauch
Konzessionsabgabe	Entgelt an die Kommune für die Mitbenutzung von öffentlichen Verkehrswege durch Versorgungsleitungen, Hinweise zu den Sätzen auf Seite 1
KWK-Umlage	Fördert die ressourcenschonende gleichzeitige Erzeugung von Strom und Wärme. Die aus dem Kraft-Wärme- Kopplungsgesetz (KWKG) entstehenden Belastungen werden bundesweit auf die Letztverbraucher umgelegt.
Aufschlag für besondere Netznutzung (bis 2024: §19 StromNEV-Umlage)	Finanziert die Entlastung/Befreiung stromintensiver Unternehmen von Netzentgelten. Der Aufschlag für besondere einspeiseseitige Netznutzung kann nach der Festlegung der BNetzA (Az. BK8-24-001-A) ab dem 01.01.2025 erhoben und gemeinsam mit der § 19 StromNEV-Umlage als Aufschlag für besondere Netznutzung abgerechnet werden. Die entstehenden Belastungen werden bundesweit auf die Letztverbraucher umgelegt.
Offshore-Netzumlage	Sichert Risiken der Anbindung von Offshore-Windparks an das Stromnetz ab; Die daraus entstehenden Belastungen werden bundesweit auf die Letztverbraucher umgelegt.

Zusätzliche Hinweise zur Höhe der genannten Umlagen und Aufschläge finden sie auf der internetbasierten Informationsplattform der deutschen Übertragungsnetzbetreiber unter www.netztransparenz.de. Informationen zum Netzentgelt sind auf der Internetseite ihres Netzbetreibers veröffentlicht www.regensburg-netz.de